



Referenz-Nr.:
UPC_CoA_907/2025

ANORDNUNG
des Berufungsgerichts des Einheitlichen Patentgerichts
betreffend einen Antrag auf einstweilige Maßnahmen
erlassen am 18. Juni 2026

SCHLAGWÖRTER:

Berufung; einstweilige Maßnahmen; Abwesenheit einer Partei in der mündlichen Verhandlung
Auslegung des Anspruchs; neue Tatsachen und Beweismittel im Berufungsverfahren

BERUFUNGSKLÄGERIN (ANTRAGSTELLERIN IM VERFAHREN VOR DEM GERICHT ERSTER INSTANZ)

Occlutech GmbH, Jena, Deutschland

(im Folgenden „**Occlutech**“)

vertreten durch Dr. Peter Koch, Rechtsanwalt, PENFORCE, und andere Vertreter dieser Kanzlei

BERUFUNGSBEKLAGTE (ANTRAGSGEGNERINNEN IM VERFAHREN VOR DEM GERICHT ERSTER INSTANZ)

1. Lepu Medical (Europe) Cooperatief U.A., Heerenveen, Niederlande

2. Lepu Medical Technology (Beijing) Co., Ltd., Peking, China

(im Folgenden jeweils „**Lepu Europe**“ und „**Lepu Beijing**“ und gemeinsam „**Lepu**“)

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Ralph Nack, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, und andere Vertreter dieser Kanzlei

STREITPATENT

EP 1 998 686

SPRUCHKÖRPER UND ENTSCHEIDENDE RICHTER

Spruchkörper 1a:

Klaus Grabinski, Vorsitzender Richter und Präsident des Berufungsgerichts

Peter Blok, rechtlich qualifizierter Richter und Berichterstatter

Emmanuel Gougé, rechtlich qualifizierter Richter

Elisabetta Papa, technisch qualifizierte Richterin

Max Tilmann, technisch qualifizierter Richter

VERFAHRENSSPRACHE

Deutsch

DATUM DER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

11. Mai 2026

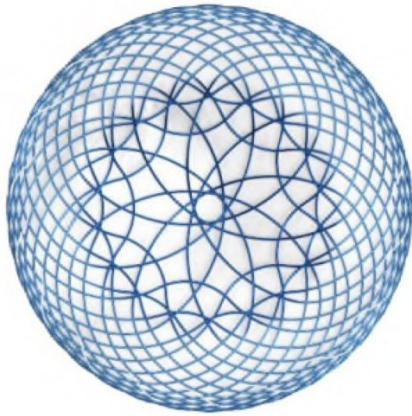
BEANSTANDETE ANORDNUNG DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

- ☐ Anordnung der Lokalkammer Düsseldorf vom 31. Oktober 2025
- ☐ Referenznummer: UPC_CFI_630/2025

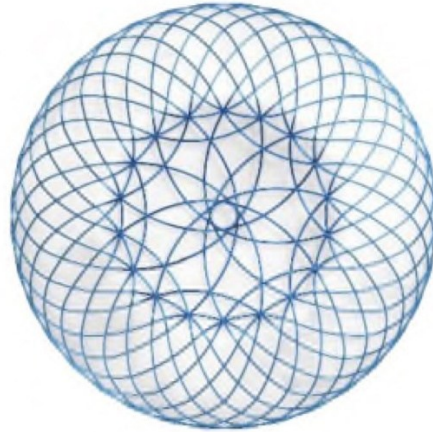
SACHVERHALT UND ANTRÄGE DER PARTEIEN

1. Die Parteien sind Wettbewerber auf dem Markt für Occlusionsinstrumente.
2. Occlutech ist der eingetragene Inhaber des europäischen Patents 1 998 686 (das „Patent“), das sich auf ein Occlusionsinstrument und ein Verfahren zu dessen Herstellung bezieht. Die Anmeldung wurde am 22. März 2007 eingereicht. Die Priorität wird auf der Grundlage der Patentanmeldung DE 102006013770 vom 24. März 2006 beansprucht. Das Datum der Veröffentlichung und des Hinweises auf die Erteilung des Patents ist der 9. September 2009.
3. Anspruch 1 des Patents lautet wie folgt:

„Occlusionsinstrument, bestehend aus einer Fassung (5) und einem Geflecht (2) dünner Drähte oder Fäden (4), welches mittels eines Umformungs- und Wärmebehandlungsverfahrens eine geeignete Form erhält, mit einem proximalen Retentionsbereich (6), einem distalen Retentionsbereich (8), wobei in dem distalen Retentionsbereich (8) die Enden der Drähte oder Fäden (4) in der Fassung (16) zusammenlaufen, und mit einem zylindrischen Steg (10) zwischen dem proximalen und dem distalen Retentionsbereich (6, 8), wobei die beiden Retentionsbereiche (6, 8) durch einen meist intravaskulären Operationseingriff beiderseits eines zu verschließenden Shunts in einem Septum zur Anlage kommen können, während der Steg (10) durch den Shunt hindurchläuft, dadurch gekennzeichnet, dass der proximale Retentionsbereich (6) des Geflechts (2) am proximalen Ende (12) des Occlusionsinstruments eine vollständig geschlossene Proximalwand (112) aufweist, welche eine stetige Fläche ist, die das proximale Ende (12) des Occlusionsinstruments bildet.“
4. Lepu hat sich auf die Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von medizinischen High-Tech-Geräten und -Ausrüstungen spezialisiert, darunter die Occlusionsinstrumente mit der Bezeichnung „MemoCarna ASD“ und „MemoCarna VSD“ (die „angegriffenen Ausführungsformen“). Das proximale Ende der angegriffenen Ausführungsformen ist in den folgenden Zeichnungen dargestellt:



MemoCarna ASD



MemoCarna VSD

5. Lepu hat in der Woche vom 31. März bis zum 4. April 2025 und Mitte Mai 2025 Ankündigungen über die CE-Kennzeichnung der angegriffenen Ausführungsformen auf LinkedIn veröffentlicht. Beide Beiträge laden medizinische Fachkräfte ein, diese „Erfindung der nächsten Generation“ zu erleben.
6. Lepu nahm an der Konferenz Euro PCR 2025 teil, die vom 20. bis 23. Mai 2025 in Paris stattfand. MemoCarna ASD wurde auf dieser Messe gut sichtbar ausgestellt.
7. Lepu nahm außerdem am DCID - Third Dubai Congenital Intervention Course teil, der vom 23. bis 24. Mai 2025 in Dubai stattfand. Während der Veranstaltung präsentierte Lepu Daten zu den Occlusionsinstrumenten der MemoCarna-Serie und kündigte erneut die CE-Zulassung für die angegriffenen Ausführungsformen an.
8. Lepu Europe hat auf seiner Website für das MemoCarna ASM Occlusionsinstrument geworben und Informationen über das Produkt und „Bestellinformationen“ bereitgestellt.
9. Lepu sponserte die CSI Frankfurt, die vom 18. bis 21. Juni 2025 stattfand, und nahm an einem Fokus-Workshop teil, zu dem auch eine „Device Parade“ gehörte.
10. Am 4. Juli 2025 reichte Occlutech bei der Lokalkammer Düsseldorf einen Antrag auf einstweilige Maßnahmen gegen Lepu ein und beantragte unter anderem, dass die Lokalkammer Düsseldorf Lepu anordnet, - zusammengefasst - die Verletzung von Anspruch 1 des Patents zu unterlassen.
11. Mit Anordnung vom 31. Oktober 2025 lehnte die Lokalkammer Düsseldorf die beantragten einstweiligen Maßnahmen ab (die „beanstandete Anordnung“). Ihrer Ansicht nach verlangt Anspruch 1 ein Geflecht aus *mehreren* Drähten oder Fäden. Es konnte nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, dass die angegriffenen Ausführungsformen ein Geflecht aus mehr als einem Draht umfassen. Die Lokalkammer Düsseldorf vertrat die Auffassung, dass die angegriffenen Ausführungsformen in jeder anderen Hinsicht in den Schutzbereich des Patents fallen, dass das Angebot dieser Produkte durch Lepu eine drohende Verletzung des Patents darstellt, dass der Rechtsbestand des Patents hinreichend sicher ist und dass die Interessenabwägung zugunsten von Occlutech ausfällt.

12. Occlutech legte gegen die beanstandete Anordnung Berufung ein und beantragte, dass das Berufungsgericht die beanstandete Anordnung aufhebt, - zusammengefasst - die beantragten einstweiligen Maßnahmen gewährt und anordnet, dass Lepu die Kosten des Verfahrens in erster und zweiter Instanz zu tragen hat.
13. Lepu hat auf die Berufung erwidert und beantragt, dass das Berufungsgericht die Berufung zurückweist.

GRÜNDE FÜR DIE ANORDNUNG

Verfahrensrechtliche Fragen

Abwesenheit bei der mündlichen Verhandlung

14. Der Antrag auf Erlass einer Versäumnisentscheidung, den Occlutech nach der Ankündigung von Lepu, nicht an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen, gestellt hat, wurde in der mündlichen Verhandlung zurückgezogen. Es muss daher nicht darüber entschieden werden.
15. Lepu war bei der mündlichen Verhandlung nicht vertreten. Gemäß R. 116.2, 116.3 und 240 VerfO wird das Berufungsgericht, wie von Occlutech in der mündlichen Verhandlung beantragt, Lepu so behandeln, als beriefe sich Lepu nur auf ihre schriftlichen Ausführungen, und wird auf dieser Grundlage die vorliegende Anordnung erlassen.

Zuständigkeit

16. Die Lokalkammer Düsseldorf erklärte sich für zuständig, den Fall auf der Grundlage von Art. 33 Abs. 1 Buchst. a EPGÜ zu verhandeln, da Deutschland derjenige Vertragsmitgliedstaat ist, in dem die geltend gemachte tatsächliche oder drohende Verletzung erfolgt ist oder möglicherweise erfolgen wird.
17. In der Berufungserwiderng verweist Lepu auf die Argumente zur mangelnden Zuständigkeit der Lokalkammer Düsseldorf, die im erstinstanzlichen Verfahren vorgebracht wurden, ohne jedoch zu begründen, warum die Feststellungen der Lokalkammer Düsseldorf falsch seien. Das Berufungsgericht schließt sich den Feststellungen der Lokalkammer Düsseldorf an und weist daher die Argumente von Lepu aus denselben Gründen zurück.

Zulässigkeit neuer Stand der Technik

18. In der Berufungserwiderng argumentiert Lepu, dass das Patent nicht neu gegenüber einer Masterarbeit von Herrn Wang sei, und legt in diesem Zusammenhang mehrere neue Dokumente vor (Anlage BB1 bis BB6a). Das Berufungsgericht wird diese neuen Tatsachen und die neuen Beweismittel gemäß Art. 73 Abs. 4 EPGÜ und R. 222.2 VerfO außer Acht lassen.
19. Gemäß Art. 73 Abs. 4 EPGÜ können im Berufungsverfahren neue Tatsachen und neue Beweismittel nur vorgelegt werden, wenn vernünftigerweise nicht davon ausgegangen werden konnte, dass die betreffende Partei diese Tatsachen und Beweismittel im Verfahren vor dem Gericht erster Instanz hätte vorlegen können. In ähnlicher Weise ist in R. 222.2 VerfO vorgesehen, dass Anträge, Tatsachen und Beweismittel, die

von einer Partei während des Verfahrens vor dem Gericht erster Instanz nicht vorgebracht wurden, vom Berufungsgericht außer Acht gelassen werden können. Bei der Ermessensausübung berücksichtigt das Berufungsgericht insbesondere,

- (a) ob eine Partei, die neue Vorbringen einführen möchte, begründen kann, dass dieses neue Vorbringen während des Verfahrens vor dem Gericht erster Instanz vernünftigerweise noch nicht eingeführt werden konnten;
- (b) die Erheblichkeit des neuen Vorbringens für die Berufungsentscheidung;
- (c) die Haltung der anderen Partei hinsichtlich der Einführung des neuen Vorbringens.

20. Lepu konnte nicht begründen, dass das neue Vorbringen während des Verfahrens vor dem Gericht erster Instanz vernünftigerweise noch nicht eingeführt werden konnte. Die Tatsache, dass die Arbeit von Herrn Wang eine Vorrichtung betrifft, die laut Lepu ein Vorläufer der angegriffenen Ausführungsformen sei, und von einem Unternehmen entwickelt wurde, das Lepu im Jahr 2008 erworben hat, unterstreicht, dass Lepu die Tatsachen und Beweismittel im erstinstanzlichen Verfahren und auch innerhalb der - relativ kurzen - Fristen für die Vorbereitung einer Verteidigung im Verfahren um die einstweiligen Maßnahmen hätte vorlegen können und müssen.
21. Darüber hinaus wirft das neue Vorbringen Fragen auf, die unter anderem die Genauigkeit der Übersetzung, die Offenbarung einer Reihe von Merkmalen der Patentansprüche und die Ausführbarkeit der von Wang offenbarten Lehre betreffen. Das verspätete Vorbringen beeinträchtigt daher Occlutech in seiner Verteidigung gegen die neue Argumentation. Obwohl Lepu die Anlage BB1 zwei Wochen vor Einreichung der Berufungserwiderung an Occlutech weitergegeben hat, bleibt die Tatsache bestehen, dass Occlutech keine Gelegenheit hatte, das Dokument im erstinstanzlichen Verfahren zu prüfen und zu erörtern.
22. Darüber hinaus erschwert das verspätete Vorbringen in Verbindung mit der Abwesenheit von Lepu bei der mündlichen Verhandlung die Bewertung der Argumentation und der Beweismittel durch das Gericht, da Lepu nicht auf die durch das neue Vorbringen aufgeworfenen Fragen eingegangen ist.

Das Patent

Das der Erfindung zugrunde liegende Problem

23. Das Patent betrifft eine Occlusionsvorrichtung und ein Verfahren zu dessen Herstellung. Insbesondere bezieht sich das Patent auf Occlusionsinstrumente (Abs. [0001] des Patents).
24. In der Medizintechnik besteht das Bemühen, septale Defekte, wie etwa Defekte des Vorhofseptums, mittels eines transvenösen, interventionellen Zugangs nichtchirurgisch, also ohne Operation im eigentlichen Sinne, katheterinterventionell zu verschließen. Dabei werden verschiedene Occlusionssysteme mit unterschiedlichen Vor- und Nachteilen vorgeschlagen, ohne dass sich ein bestimmtes Occlusionssystem durchsetzen konnte. Im Patent werden die verschiedenen Systeme „Occluder“ oder „Occlusionsinstrumente“ genannt (Abs. [0002]).
25. Bei allen interventionellen Occlusionssystemen wird transvenös über einem in einem Septum vorliegenden, zu verschließenden Defekt ein selbst-expandierendes Schirmsystem eingebracht. Ein derartiges System könnte beispielsweise aus zwei Schirmchen bestehen, die jeweils an der distalen Seite (d.h. an der weiter

von der Körpermitte bzw. vom Herzen entfernten Seite) bzw. an der proximalen Seite (d.h. an der näher zur Körpermitte angeordneten Seite) des Septums positioniert werden (Abs. [0003]), wobei anschließend die Schirmchen verschraubt werden. Im zusammengesetzten Zustand ergibt dies ein Doppelschirmsystem, das durch einen kurzen Stift fixiert ist (vgl. Absatz [0003]). Dem Patent zufolge stellt es sich bei derartigen aus dem Stand der Technik bekannten Occlusionsinstrumenten jedoch als nachteilig heraus, dass die Implantationsprozedur relativ kompliziert, schwierig und aufwendig ist und die Gefahr der Materialermüdung mit Branchenfaktur besteht. Ferner ist häufig mit thromboembolischen Komplikationen zu rechnen (Abs. [0004]).

26. Bei einem anderen Typ eines Occlusionsinstruments, dem sogenannten Lock-Clamshell-Schirmsystem, sind zwei mit Dacron bespannte Stahlschirme vorgesehen, die durch je vier Ärmchen stabilisiert werden. Dieser Occludertyp wird über einen venösen Zugang des Patienten implantiert. Bei dem Lock-Clamshell-Occluder hat es sich jedoch als problematisch erwiesen, dass das zur Implantation benötigte Einführbesteck relativ groß ausgeführt werden muss. Ein weiterer Nachteil liegt darin, dass viele verschiedene Occludergrößen benötigt werden, um den jeweiligen Proportionen des zu schließenden Septum-Defekts gerecht zu werden. So hat sich herausgestellt, dass die Schirmchen im eingesetzten Zustand nicht vollständig abflachen, wenn die Länge oder der Durchmesser des im Defekt eingesetzten Stegs nicht optimal passt. Dies führt zu einer unvollständigen Endothelialisierung. Ferner hat es sich gezeigt, dass viele der im Körper des Patienten implantierten Systeme über einen längeren Zeitraum aufgrund der erheblichen mechanischen Belastung Materialermüdungen und Brüche in den metallischen Strukturen aufweisen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn zwischen dem Implantat und dem Septum dauerhafte Spannungen bestehen (Abs. [0005]).
27. Um diese Nachteile auszuräumen, wurden selbst-zentrierende Occlusionsinstrumente entwickelt, die mittels minimalinvasiver Verfahren, beispielsweise über einen Katheter und Führungsdrähte, in den Körper des Patienten eingeführt und in den zu verschließenden Septum-Defekt eingebracht werden. Der Konstruktion liegt dabei das Prinzip zugrunde, dass sich das Occlusionsinstrument auf die Größe des für den intravaskulären Operationeingriff verwendeten Einführbesteckes bzw. Katheters verjüngen lässt. Ein derart verjüngtes Occlusionsinstrument wird dann über den Katheter in den zu verschließenden Septum-Defekt bzw. in den zu verschließenden Shunt des Septum-Defektes eingebracht. Danach tritt der Occluder aus dem Katheter aus, worauf sich anschließend die selbst-expandierenden Schirmchen bzw. Retentionsscheibchen entfalten, die sich beiderseits des Septums anlegen. Die Schirme wiederum enthalten beispielsweise aus Dacron gefertigte Gewebereinlagen oder werden von solchen überspannt, womit der Defekt bzw. Shunt verschlossen wird. Die im Körper verbleibenden Implantate werden nach einigen Wochen oder Monaten mehr oder weniger vollständig von körpereigenem Gewebe eingeschlossen. (Abs. [0006]).
28. Gemäß der Beschreibung des Patents offenbart die WO 2005/020822 A1 auch ein Occlusionsinstrument, das im Wesentlichen aus einem Geflecht dünner Drähte oder Fäden aus einem Material mit Formgedächtnisfunktion besteht. Im expandierten Zustand weist das bekannte Occlusionsinstrument einen proximalen und einen distalen Retentionsbereich sowie einen dazwischen angeordneten zylindrischen Steg auf. Dadurch, dass bei diesem Stand der Technik der proximale Retentionsbereich des Geflechts eine zum proximalen Ende hin offene Form aufweist, kann erreicht werden, dass im eingesetzten Zustand des Occlusionsinstruments grundsätzlich der Randsaum des proximalen Retentionsbereiches flach an der Septumwand anliegt und der Retentionsbereich nicht über die Septumwand herausragt. Durch Anwendung

einer spezifischen Flechttechnik ist es möglich, ein Geflecht herzustellen, wobei der proximale Retentionsbereich eine zum proximalen Ende hin offene Form aufweist (Abs. [0011]-[0014]).

29. An diesen, aus der WO 2005/020822 A1 bekannten Occlusionsinstrumenten betrachtet es das Patent als nachteilig, dass das Geflecht am proximalen Ende eine Öffnung aufweist, die mit beispielsweise einer Dacron-Einlage oder mit einem Tuch überspannt werden muss, damit das fertige Occlusionsinstrument am proximalen Ende nicht mehr offen ist. Dies sei aufwendig und von daher kostenintensiv. Ferner sei nachteilig, dass verschiedene Materialien, nämlich die Materialien des Geflechts und die Materialien der Dacron-Einlage oder des Tuches, miteinander kraftschlüssig verbunden werden müssen, was zu Schwachstellen und Materialermüdung führt. Ferner sei mit thromboembolischen Komplikationen zu rechnen. Das proximale Ende des bekannten Occlusionsinstruments weist eine Proximalwand auf, in der axial zum Steg eine herstellungsbedingte Öffnung vorgesehen ist. Auch wenn diese Öffnung, wie oben ausgeführt, mittels beispielsweise der Dacron-Einlage verschlossen wird, kann bei dem bekannten System nicht verhindert werden, dass bei dem fertigen Occlusionsinstrument beim proximalen Retentionsbereich des Occluders, und zwar dort, wo die mittels der Dacron-Einlage verschlossene Öffnung angeordnet ist, zumindest eine muldenförmige Vertiefung verbleibt oder unter Umständen auch Komponenten hervorstehen, welche zu emboliebedingten Probleme führen können, insbesondere die konsekutive Embolisation (Abs. [0016]-[0018]).
30. Der Erfindung liegt daher die Aufgabe zugrunde, ein solches aus der Medizintechnik bekanntes und in der WO 2005/020822 A1 beschriebenes Occlusionsinstrument derart weiterzuentwickeln, dass die vorstehend genannten Nachteile überwunden werden können. Insbesondere soll ein Occlusionsinstrument angegeben werden, welches den Verschluss eines Septum-Defektes sicherstellt, wobei die genannten Komplikationen vermieden werden.
31. Zur Lösung dieser Aufgabe stellt das Patent ein Occlusionsinstrument mit folgenden Merkmalen unter Schutz:
1. Ein Occlusionsinstrument
 - 1.1 Das Occlusionsinstrument besteht aus einer Fassung (5) und einem Geflecht (2) dünner Drähte oder Fäden (4).
 - 1.1.1 Das Geflecht (2) dünner Drähte oder Fäden (4) erhält mittels eines Umformungs- und Wärmebehandlungsverfahrens eine geeignete Form.
 - 1.2 Das Occlusionsinstrument hat einen proximalen Retentionsbereich (6) und einen distalen Retentionsbereich (8).
 - 1.2.1 In dem distalen Retentionsbereich (8) laufen die Enden der Drähte oder Fäden (4) in einer Fassung (16) zusammen.
 - 1.3 Zwischen dem proximalen und dem distalen Retentionsbereich (6, 8) befindet sich ein zylindrischer Steg (10).
 - 1.4 Die beiden Retentionsbereiche (6, 8) können durch einen meist intravaskulären Operationseingriff beiderseits eines zu verschließenden Shunts in einem Septum zur Anlage kommen,
 - 1.4.1 während der Steg (10) durch den Shunt hindurchläuft.
 - 1.5 Der proximale Retentionsbereich (6) des Geflechts (2) am proximalen Ende (12) des Occlusionsinstruments weist eine vollständig geschlossene Proximalwand (112) auf.
 - 1.5.1 Die vollständig geschlossene Proximalwand (112) ist eine stetige Fläche am proximalen Ende (12) des Occlusionsinstruments.

1.5.2 Die vollständig geschlossene Proximalwand (112) bildet das proximale Ende (12) des Occlusionsinstruments.

Fachperson

32. Die Lokalkammer Düsseldorf definierte die Fachperson als Ingenieur auf dem Gebiet der biomedizinischen Technik, insbesondere der kathetergestützten implantierbaren Vorrichtungen und Verfahren, möglicherweise im Team mit einem Kardiologen oder interventionellen Radiologen. Keine der Parteien hat diese Definition angefochten. Das Berufungsgericht wird sie ebenfalls übernehmen.

Anspruchsauslegung

Grundsätze

33. Die für die Auslegung von Ansprüchen geltenden Grundsätze wurden von diesem Gericht in seiner endgültigen Anordnung in der Rechtssache NanoString gegen 10x Genomics (UPC_CoA_335/2023, Anordnung vom 26. Februar 2024, in der berichtigten Fassung vom 11. März 2024) dargelegt. Der Patentanspruch ist nicht nur der Ausgangspunkt, sondern die maßgebliche Grundlage für die Bestimmung des Schutzbereichs eines europäischen Patents nach Art. 69 EPÜ in Verbindung mit dem Protokoll über die Auslegung von Art. 69 EPÜ. Für die Auslegung eines Patentanspruchs kommt es nicht allein auf seinen genauen Wortlaut im sprachlichen Sinne an. Vielmehr sind die Beschreibung und die Zeichnungen als Erläuterungshilfen für die Auslegung des Patentanspruchs stets mit heranzuziehen und nicht nur zur Behebung etwaiger Unklarheiten im Patentanspruch anzuwenden. Das bedeutet aber nicht, dass der Patentanspruch lediglich als Richtlinie dient und sich sein Gegenstand auch auf das erstreckt, was sich nach Prüfung der Beschreibung und der Zeichnungen als Schutzbegehren des Patentinhabers darstellt. Der Patentanspruch ist aus Sicht der Fachperson auszulegen. Bei der Anwendung dieser Grundsätze soll ein angemessener Schutz für den Patentinhaber mit ausreichender Rechtssicherheit für Dritte verbunden werden. Diese Grundsätze für die Auslegung eines Patentanspruchs gelten gleichermaßen für die Beurteilung der Verletzung und des Rechtsbestands eines europäischen Patents.

Anspruchselement 1.1 („Geflecht dünner Drähte oder Fäden“)

34. Das Berufungsgericht stimmt mit der Feststellung der Lokalkammer Düsseldorf überein, dass Anspruch 1 verlangt, dass das Geflecht aus mehreren Drähten oder Fäden besteht, d.h. aus mehr als einem Draht oder Faden. Diese Auslegung ergibt sich aus

- i) dem Wortlaut des Anspruchs, der in den Anspruchselementen 1.1 und 1.2.1 den Plural („*Drähte oder Fäden*“) verwendet,
- ii) der Beschreibung, die durchweg die Verwendung von Drähten oder Fäden lehrt, und
- iii) der Tatsache, dass ein aus einem einzigen Draht oder Faden bestehendes Geflecht eine Reihe von Nachteilen aufweist, was beide Parteien als allgemeines Wissen der Fachperson anerkannten. Die Parteien sind sich einig, dass die Fachperson gewusst hätte, dass ein Geflecht, das aus einem einzigen Draht oder Faden besteht, komplizierter und teurer in der Herstellung ist und mehr Risiken der Materialermüdung birgt als ein Geflecht, das aus mehreren Drähten oder Fäden besteht.

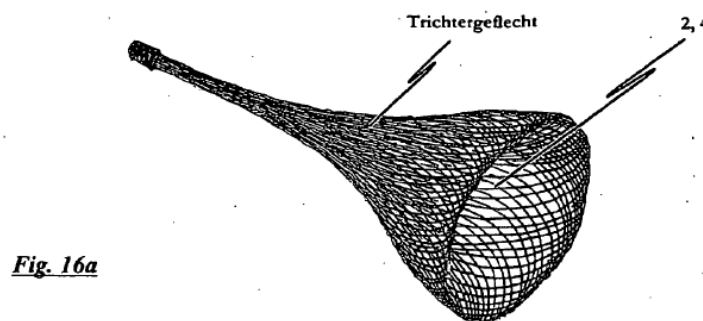
35. Diese Auslegung wird nicht durch die Tatsache in Frage gestellt, dass laut Absatz [0073] des Patents das Bezugszeichen 4 einen Draht oder Faden bezeichnet („Faden, Draht“). Das Bezugszeichen wird in mehreren Figuren verwendet, um darauf hinzuweisen, dass es sich bei einer bestimmten Linie der Zeichnung um einen Draht oder Faden handelt. Das lehrt die Fachperson jedoch nicht, dass nur ein einziger Draht oder Faden verwendet werden könnte oder sollte, insbesondere da die Figuren eine Reihe ähnlicher Linien zeigen.
36. Das Berufungsgericht stimmt ferner mit Occlutech darin überein, dass Anspruch 1 nicht auf Instrumente mit einem durch ein bestimmtes Herstellungsverfahren hergestellten Geflecht beschränkt ist. Der Anspruch umfasst daher auch ein Instrument mit einem Geflecht, das aus einem einzelnen Draht oder Faden als Ausgangsmaterial hergestellt ist, wenn dieser Draht oder Faden während des Herstellungsprozesses in mehrere Drähte oder Fäden geschnitten wird. Ein solches Produkt umfasst nach der Fertigstellung auch ein Geflecht, das aus mehreren Drähten oder Fäden besteht, wie in Element 1.1 beansprucht.
37. Lepus Feststellung, dass einige der Nachteile eines aus einem einzigen Draht oder Faden bestehenden Geflechts mit dem Herstellungsprozess zusammenhängen, führt nicht zu einem abweichenden Verständnis. Es bleibt die Tatsache bestehen, dass das beanspruchte Instrument ohne diese Nachteile hergestellt werden kann, zum Beispiel durch die Verwendung mehrerer Drähte oder Fäden als Ausgangsmaterial oder durch das Schneiden eines einzelnen Drahtes oder Fadens während des Herstellungsprozesses. Und selbst wenn in einigen Ausführungsformen nicht alle Vorteile vollständig realisiert wurden, bedeutet das nicht, dass diese Ausführungsformen außerhalb des Schutzbereichs von Anspruch 1 liegen, vorausgesetzt, dass das Strukturelement aus mehreren Drähten oder Fäden im Endprodukt realisiert ist.

Anspruchselement 1.2.1 („die Enden der Drähte oder Fäden laufen in einer Fassung zusammen“)

38. Das Berufungsgericht stimmt ferner mit der Feststellung der Lokalkammer Düsseldorf überein, dass die Fachperson verstehen würde, dass sich Anspruchselement 1.2.1 („die Enden der Drähte oder Fäden laufen in einer Fassung zusammen“) auf die Enden der Drähte oder Fäden *des Geflechts* bezieht. Diese Auslegung ergibt sich aus dem Wortlaut der Anspruchselemente 1.1 („ein Geflecht dünner Drähten oder Fäden“) und 1.2.1 („die Enden der Drähte oder Fäden laufen in einer Fassung zusammen“), was darauf hindeutet, dass sich die Drähte oder Fäden des Anspruchselements 1.2.1 auf die Drähte oder Fäden beziehen, aus denen das Geflecht gemäß Anspruchselement 1.1 besteht. Sie wird durch die Beschreibung unterstützt, die in Absatz [0054] lehrt, dass „das Geflecht 2 in einer Fassung 5 zusammengefasst“ ist und in Absatz [0027], dass „am proximalen Retentionsbereich auf eine Fassung zum Zusammenbündeln bzw. Zusammenfassen des Geflechtes verzichtet werden kann“.
39. Daraus folgt, dass der Anspruch nicht ausschließt, dass das Occlusionsinstrument Drähte oder Fäden umfasst, die nicht in der Fassung zusammenlaufen, wenn diese Drähte oder Fäden nicht Teil des Geflechts sind. Allerdings könnten die Enden dieser anderen Drähte oder Fäden die gleichen Probleme verursachen, die in dem Patent durch das Zusammenlaufen der Drähte oder Fäden des Geflechts in der Fassung vermieden werden sollen. Der Anspruch setzt jedoch das Vorhandensein solcher anderen Drähte oder Fäden weder voraus noch erfordert er es und befasst sich daher nicht mit den dadurch verursachten Problemen.

Anspruchselement 1.5 („eine vollständig geschlossene Proximalwand“)

40. Anspruchselement 1.5 verlangt, dass das Geflecht am proximalen Ende eine vollständig geschlossene Proximalwand aufweist. Die Fachperson wird verstehen, dass sich das Merkmal einer „vollständig geschlossenen Proximalwand“ auf die Form des Geflechts am proximalen Ende bezieht, nicht auf die Dichte der Verflechtungen des Geflechts an diesem Ende. Die Wand wird daher als vollständig geschlossen im Sinne des Patents betrachtet, wenn das Geflecht die gesamte Oberfläche der Proximalwand bedeckt, unabhängig von der Dichte des Geflechts.
41. Diese Auslegung ergibt sich aus dem Wortlaut des Anspruchselements, der darauf hinweist, dass es sich um das Geflecht, das eine vollständig geschlossene Proximalwand aufweist, handelt, und nicht um ein vollständig geschlossenes Geflecht, das eine Proximalwand aufweist.
42. Diese Auslegung wird durch die Beschreibung und die Zeichnungen des Patents bestätigt. In der Beschreibung wird die beanspruchte Erfindung von Occlusionsinstrumenten des Standes der Technik mit einem Geflecht, die am proximalen Ende eine „offene Form“ aufweisen (Abs. [0012] bis [0018], siehe auch oben Rn. 28 und 29 der vorliegenden Anordnung), unterschieden. Die Beschreibung bezieht sich z.B. auf die in der WO 2005/020822 A1 offenbarten Instrumente, die die Form einer Tulpe oder Glocke haben, wie in der folgenden Abbildung 16a des Patents gezeigt:



Das Patent lehrt, nicht solche offenen Formen zu verwenden, sondern die Form einer vollständig geschlossenen Proximalwand.

43. Demgegenüber lehrt das Patent nicht, dass das Geflecht, das die Proximalwand aufweist, vollständig geschlossen sein muss. Vielmehr wird in Absatz [0064] des Patents beschrieben, dass das Geflecht, das als Grundlage für das beanspruchte Occlusionsinstrument verwendet wird, „Zwischenräume“ hinterlassen kann und dass folglich „das Geflecht als solches“ unter Umständen „einen Defekt nicht vollständig verschließen kann“. Die in den Abbildungen gezeigten Ausführungsformen, wie z.B. die folgende Abbildung 2, weisen ebenfalls deutliche Zwischenräume zwischen den Drähten oder Fäden des Geflechts auf.

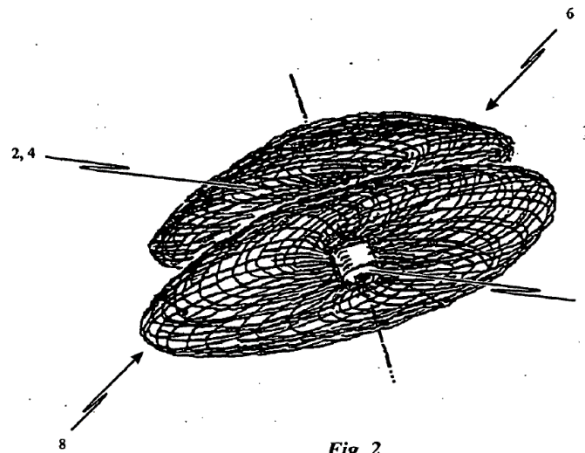


Fig. 2

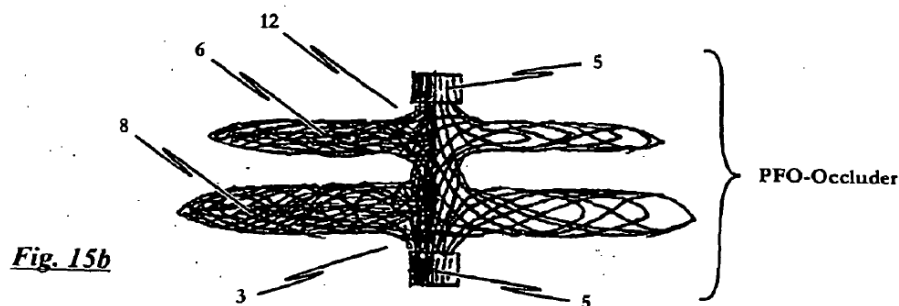
44. Diese Auslegung wird auch durch die Funktion bestätigt, die das Merkmal im Rahmen der beanspruchten Erfindung erfüllen soll. Im Patent ist beschrieben, dass die offene Form der Instrumente des Standes der Technik emboliebedingte Probleme verursachen kann, selbst wenn die Öffnung durch eine Einlage verschlossen wird (Abs. [0017]). Es wird darauf hingewiesen, dass solche Einlagen nicht verhindern können, dass am proximalen Ende eine Vertiefung verbleibt, die eine konsekutive Embolisation verursachen kann (Abs. [0018]). Ziel der Erfindung ist es, das Risiko solcher Komplikationen durch ein Occlusionsinstrument zu verringern, das am proximalen Ende flach mit dem Septum abschließt. Dies wird unter anderem durch eine Proximalwand ohne Vertiefungen oder andere „Unstetigkeiten“, wie etwa scharfe Kanten und Knicke, erreicht (siehe Abs. [0019], [0024] und [0027]).
45. Diese Auslegung wird nicht durch die Tatsache in Frage gestellt, dass das Patent beschreibt, dass die vollständig geschlossene Proximalwand den zusätzlichen Effekt einer wesentlich schnelleren Einschließung des Occlusionsinstruments durch körpereigenes Gewebe hat, verglichen mit Instrumenten des Standes der Technik (Abs. [0025] und [0050]). Entgegen der Ansicht von Lepu bedeutet dies nicht, dass es keine vollständig geschlossene Proximalwand gibt, bei der die Öffnungen zwischen den Drähten oder Fäden des Geflechts so groß sind, dass sie eine vollständige Endothelialisierung ohne Verwendung von Einlagen verhindern. Das Patent lehrt lediglich, dass die beanspruchte Form eine positive Wirkung auf die Endothelialisierung hat, nicht aber, dass die Form als solche eine vollständige Endothelialisierung gewährleistet. Je nach Verflechtungsdichte des Geflechts, aus dem die Wand besteht, können daher Einlagen erforderlich sein, um eine vollständige Endothelialisierung zu erreichen. Dementsprechend weist das Patent darauf hin, dass das beanspruchte Occlusionsinstrument „selbstverständlich“ Einlagen aufweisen kann (Abs. [0052], siehe auch Abs. [0064]). Mit der Erwähnung, dass die vollständig geschlossene Proximalwand den zusätzlichen Effekt einer wesentlich schnelleren Einschließung des Occlusionsinstruments hat, bezieht sich die Beschreibung nur auf die Tatsache, dass die Endothelialisierung beschleunigt wird, wenn Unstetigkeiten in der Form des Geflechts am proximalen Ende, wie Vertiefungen oder Vorsprünge wie scharfe Kanten oder Knicke, nicht zugelassen werden.

Anspruchselement 1.5.1 und 1.5.2 („stetige Fläche“ und „proximales Ende“)

46. Die Anspruchselemente 1.5.1 und 1.5.2 legen fest, dass die vollständig geschlossene Proximalwand eine „stetige Fläche“ ist und „das proximale Ende“ der Occlusionsvorrichtung bildet. Diese Anspruchselemente müssen im Lichte der Funktionen der Proximalwand im Zusammenhang mit der beanspruchten Erfindung

ausgelegt werden. Wie oben in den Randnummern 44 und 45 beschrieben, bestehen diese Funktionen in der Unterstützung der Endothelialisierung und der Verringerung des Risikos einer Embolisation. Das bedeutet, dass die Fachperson versteht, dass für die Frage, ob die Anspruchselemente 1.5.1. und 1.5.2. realisiert sind, nicht eine Vertiefung oder ein Vorsprung am proximalen Ende der Vorrichtung relevant ist, sondern nur eine Vertiefung oder ein Vorsprung, die bzw. der einen wesentlichen Einfluss auf die Endothelialisierung oder Embolisation hat.

47. Diese Auslegung wird durch die Art der Vorsprünge in den Instrumenten des Standes der Technik bestätigt, die in der Patentbeschreibung als problematisch dargestellt werden. Die Beschreibung bezieht sich auf Fassungen, die das Ende des Drahts des Geflechts am proximalen Ende umschließen (Abs. [0010]) und [0027]), wie die Fassung (5) in der folgenden Abbildung 15b des Patents:



Rechtsbestand

Neuheit

48. Fehlerfrei ist die Lokalkammer Düsseldorf zu dem Ergebnis gekommen, dass das in Anspruch 1 des Patents beanspruchte Instrument gegenüber den chinesischen Patentanmeldungen CN 2705130 Y und CN 2705130 Y neu ist. Sie hat zu Recht festgestellt, dass diese Dokumente nicht direkt und eindeutig ein Geflecht aus dünnen Drähten oder Fäden offenbaren (Anspruchselement 1.1). In den Dokumenten wird ausdrücklich beschrieben, dass das Geflecht aus einem einzelnen Draht besteht, und es wird nicht, und schon gar nicht direkt und eindeutig, offenbart, dass der Draht während des Herstellungsprozesses geschnitten wird und das Endprodukt folglich aus mehreren Drähten besteht.

49. Lepu hat keine Gründe genannt, warum die Feststellungen der Lokalkammer Düsseldorf falsch seien, sondern hat lediglich vorgetragen, dass die Herstellung eines Occlusionsinstruments ohne Schneiden des Drahtes kompliziert sei. Das reicht nicht aus, um daraus zu schließen, dass die Dokumente direkt und eindeutig ein Geflecht aus mehreren Drähten oder Fäden offenbaren.

Verletzung

Anspruchselement 1.1 („Geflecht dünner Drähte oder Fäden“)

50. In der Berufungserwiderung räumte Lepu ein, dass die Behauptung im erstinstanzlichen Verfahren, dass in den angegriffenen Ausführungsformen der Draht, aus dem das Geflecht besteht, in Schlaufen in der Fassung verlegt sei, nicht korrekt ist. Lepu hat anerkannt, dass der Draht, aus dem das Geflecht der angegriffenen Ausführungsformen hergestellt ist, gekürzt wird, um die erforderliche Länge zu erreichen. In Anbetracht

dessen versteht das Berufungsgericht, dass es nicht mehr strittig ist, dass der Draht während des Herstellungsprozesses des Instruments in Stücke geschnitten wird, wie Occlutech vorbringt. Daraus folgt, dass die angegriffenen Ausführungsformen das Anspruchselement 1.1 („*Geflecht dünner Drähte oder Fäden*“) erfüllen.

51. Die Ansicht von Lepu, dass die angegriffenen Ausführungsformen das Anspruchselement 1.1 nicht aufweisen, beruht auf der Annahme, dass ein Geflecht, das aus einem einzelnen Draht oder Faden besteht, der im Herstellungsprozess geschnitten wird, kein Geflecht aus Drähten oder Fäden im Sinne des Patentanspruchs ist. Diese Annahme ist aus den oben in den Randnummern 34 ff. genannten Gründen falsch.

Anspruchselement 1.2.1 („die Enden der Drähte oder Fäden laufen in einer Fassung zusammen“)

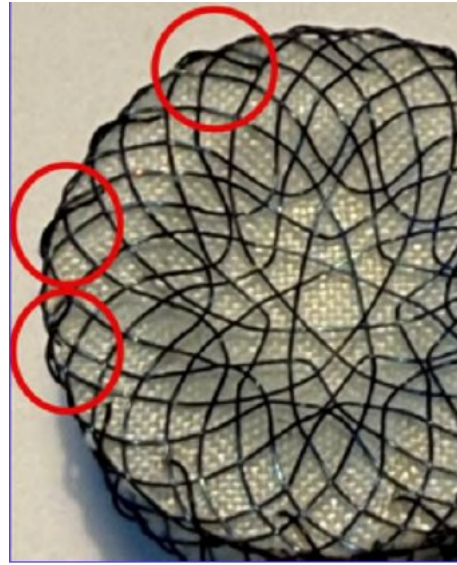
52. Anspruchselement 1.2.1 ist in den angegriffenen Ausführungsformen verwirklicht, da die Enden der Drähte, die das Geflecht bilden, in einer Fassung im distalen Retentionsbereich der Instrumente zusammenlaufen.
53. Diese Feststellung wird nicht durch die Tatsache in Frage gestellt, dass bei den angegriffenen Ausführungsformen die Enden einiger schwarzer Fäden nicht in der Fassung zusammenlaufen. Diese Fäden werden verwendet, um die Einlage mit dem Geflecht zu verbinden. Die Fachperson wird sie daher nicht als Teil des Geflechts betrachten. Aus diesem Grund können sie die Realisierung des Anspruchselements 1.2.1 nicht ausschließen (siehe oben Randnummern 38 und 39).

Anspruchselement 1.5 („eine vollständig geschlossene Proximalwand“)

54. In den angegriffenen Ausführungsformen weist das Geflecht eine „vollständig geschlossene Proximalwand“ im Sinne des Anspruchselements 1.5 auf, da das Geflecht am proximalen Ende der Instrumente die Form einer Wand aufweist und die gesamte Oberfläche dieser Wand bedeckt. Die Tatsache, dass das Geflecht grobmaschig ist und daher einige Öffnungen zwischen den Drähten aufweist, steht der Realisierung des Anspruchselements 1.5 aus den oben in den Randnummern 40 ff. genannten Gründen nicht entgegen.
55. Die Ansicht von Lepu, dass die angegriffenen Ausführungsformen das Anspruchselement 1.5 nicht realisieren, beruht auf der Annahme, dass das Geflecht eine vollständige Endothelialisierung ohne Einlage ermöglichen muss. Diese Annahme ist aus den in Randnummer 45 genannten Gründen unzutreffend.

Anspruchselement 1.5.1 und 1.5.2 („stetige Fläche“ und „proximales Ende“)

56. Die Anspruchselemente 1.5.1 („stetige Fläche“) und 1.5.2 („proximales Ende“) sind auch in den angegriffenen Ausführungsformen realisiert, da die Proximalwand eine stetige Fläche ist und das proximale Ende des Instruments bildet.
57. Das Vorhandensein der schwarzen Fäden, mit denen die Einlage an dem Geflecht befestigt ist, ändert nichts an dieser Einschätzung. Occlutech hat gezeigt, dass diese schwarzen Fäden nicht aus der Proximalwand heraus vorspringen. Die folgenden Bilder der angegriffenen Ausführungsformen (mit von Lepu hinzugefügten Markierungen) zeigen keine durch die schwarzen Fäden erzeugten Vorsprünge:



Das Fehlen von Vorsprüngen wird durch die Werbematerialien von Lepu bestätigt, in denen betont wird, dass das proximale Ende der angegriffenen Ausführungen eine *flache Oberfläche* ist, die *Thrombose reduzieren und die Endothelialisierung erleichtern* kann.

58. Und selbst wenn die schwarzen Fäden etwas aus der Proximalwand vorspringen würden, hätte dies nur einen so geringen Einfluss auf die Endothelialisierung oder Embolisation, dass es wahrscheinlich keinen wesentlichen Auswirkungen hätte. Wie oben in Randnummer 46 dargelegt, stehen solche minimalen Vorsprünge der Realisierung der Anspruchselemente 1.5.1 und 1.5.2 und ihrer technischen Wirkung nicht entgegen.

Weitere Erwiderungen

59. In der Berufungserwiderung verweist Lepu auf die Argumente zum geltend gemachten Fehlen von Verletzungshandlungen, zur Interessenabwägung und zur Dringlichkeit, die im erstinstanzlichen Verfahren vorgebracht wurden. Lepu hat jedoch keine Gründe genannt, warum die Feststellungen der Lokalkammer Düsseldorf in diesen Fragen falsch seien. Das Berufungsgericht schließt sich den Feststellungen der Lokalkammer Düsseldorf an und weist daher die Argumente von Lepu aus denselben Gründen zurück. Das einzige neue Argument von Lepu betrifft die Auswirkung der auf der Masterarbeit von Herrn Wang basierenden Anfechtung der Neuheit auf die Interessenabwägung. Diese Anfechtung der Neuheit ist jedoch aus den oben in den Randnummern 18 bis 22 genannten Gründen unzulässig.

Sicherheitsleistung

60. Der Hilfsantrag von Lepu auf Sicherheitsleistung für die Vollstreckung muss abgelehnt werden. Lepu hat nicht vorgetragen, geschweige denn bewiesen, dass ernsthafte Schwierigkeiten bei der Durchsetzung möglicher Schadensersatzansprüche gegenüber Occlutech zu erwarten sind, einer Gesellschaft, die in Deutschland ansässig ist und - unbestritten - über ausreichende finanzielle Mittel verfügt.

Schlussfolgerung

61. Aus den oben genannten Gründen ist die Berufung begründet. Die beanstandete Anordnung muss aufgehoben werden. Das Berufungsgericht erlässt die von Occlutech beantragten einstweiligen Maßnahmen. Als unterlegene Partei muss Lepu die Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen tragen.

ANORDNUNG

Das Berufungsgericht

- I. hebt die beanstandete Anordnung auf;
- II. ordnet Lepu an, es zu unterlassen, Occlusionsinstrumente gemäß Anspruch 1 des Patents anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu verwenden, zu besitzen oder zu den vorgenannten Zwecken einzuführen, und zwar bezogen auf
 - Deutschland
 - Frankreich
 - Italien
 - die Niederlande;
- III. ordnet Lepu an, an das Gericht ein (gegebenenfalls wiederholtes) Zwangsgeld in Höhe von bis zu 250.000 € pro Tag für jeden einzelnen Verstoß gegen die Anordnung unter II. zu bezahlen;
- IV. ordnet an, dass Lepu die Occlutech im erstinstanzlichen Verfahren und im Berufungsverfahren entstandenen angemessenen und verhältnismäßigen Kosten des Rechtsstreits und sonstigen Ausgaben trägt;
- V. legt das in R. 213 VerFO genannte Datum auf 31 Kalendertage nach Zustellung dieser Anordnung fest;
- VI. erklärt die Anordnung für sofort vollstreckbar;
- VII. weist jegliche weiteren Anträge von Occlutech oder Lepu ab.

Diese Anordnung wurde am 18. Juni 2026 erlassen.

Klaus Grabinski, Präsident des Berufungsgerichts

Peter Blok, rechtlich qualifizierter Richter und Berichterstatter

Emmanuel Gougé, rechtlich qualifizierter Richter

Elisabetta Papa, technisch qualifizierte Richterin

Max Tilmann, technisch qualifizierter Richter

Für den Kanzler